



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Adressaten lt. E-Mail-Verteiler

Bearbeitet von Herrn Ernst

E-Mail joachim.ernst@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
25-3203/0020

Durchwahl (05 11) 1 20-  
5495

Hannover  
18.1.2006

## **Gewerbliches Spielrecht; Novelle der Spielverordnung (SpielV)**

Anlagen: - 2 -

Der Bund-Länder-Ausschuss "Gewerberecht" hat unter TOP 4 seiner 98. Tagung die Novelle der SpielV beraten. Der Ausschussvorsitzende wird im Februar-Heft des Gewerbearchivs eine Kurzübersicht über die wesentlichen Änderungen und eine Zusammenfassung des Beratungsergebnisses im Bund-Länder-Ausschuss veröffentlichen.

Die letztlich beschlossene Fassung der SpielV datiert vom 17.12.2005 und wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 74 vom 23.12.2005, Seite 3495 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist mit dem 1.1.2006 in Kraft getreten.

Wie mir verschiedentlich von Ihnen vermittelt wurde, besteht insbesondere auf Seiten einzelner Geräteaufsteller Unsicherheit zu den Auswirkungen bzw. muss dort eine unzutreffende Auslegung angenommen werden.

Um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu begünstigen und insbesondere die sich als Kernproblem herausstellenden Fragestellungen zu beantworten, übersende ich in der Anlage den mir vorab übersandten Bericht (wie vor) und die darin angesprochene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23.3.2005, Az.: 11 TG 175/05, zu Ihrer Kenntnis. Aus meiner Sicht bestehen - wie es sich jetzt darstellt - zu der mehrheitlichen Beurteilung im Ausschuss keine Alternativen.

Aus meiner Sicht ist herauszustellen:

- Gem. Artikel 3 der Änderungsverordnung zur SpielV ist diese insgesamt mit Wirkung zum 1.1.2006 in Kraft getreten. Sofern nunmehr einzelne Automatenaufsteller, z.B. zu § 6 a SpielV eine Übergangsfrist fordern, besteht hierzu kein Raum. Die nach § 6 a SpielV abzubauenen Systeme sind nicht erst seit Novellierung der SpielV zum 1.1.2006 als dem Grunde nach zulassungspflichtige, aber regelmäßig nicht zugelassene Geräte im Sinne von § 33 c GewO zu beurteilen. Dies ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt - so zuletzt auch die im Bericht des Ausschussvorsitzenden angesprochene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.11.2005.

- Sowohl bei niedersächsischen Kommunen als auch in anderen Bundesländern sind Geräteher- und -aufsteller vorstellig geworden und wollen modifizierte Systeme, die bis zu ihrer Veränderung dem § 6 a SpielV unterfallen würden, nunmehr als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit betreiben. Eine tatsächliche Feststellung, ob es sich um Geräte solchen Typs handelt, ist nur schwer oder im Einzelfall nicht möglich. Insbesondere bei softwaregesteuerten Systemen oder Geräten mit Kartenlesevorrichtungen stellt sich dieses Problem. Hier wäre eine Beurteilung nur mit Fachkenntnissen oder nach Beobachtung im Dauerbetrieb möglich. Ich sehe daher zu der vom VGH Kassel entwickelten Betrachtung, bei fehlender "PTB-Begutachtung" den Abbau anzuordnen, keine gleichgeeignete Alternative. Der VGH Kassel führt weiter aus, dass die Feststellung, ob ein zulassungspflichtiges Spielgerät nach technischen Veränderungen des Geräts noch der Zulassung bedarf oder zulassungsfrei ist, allein in der Kompetenz der PTB liegt. Fun Games sind somit nach Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses "Gewerberecht" ohne Übergangsfrist abzuräumen, auch wenn ein Rückbau erfolgt.
- Zu Unterhaltungsspielgeräten der neuesten Generation, bei denen ein rechtswidriger Einsatz noch nicht gesichert festgestellt werden konnte und die aufgrund ihrer Technik und Programmierung ein hohes Potenzial für eine missbräuchliche Verwendung als illegales Glücksspiel in sich bergen, ist auf Bund-Länder-Ebene die Diskussion angestoßen worden, ob auch für diese eine Zulassungspflicht vorzuschreiben ist. Vom Fortgang der Erörterungen werde ich Sie in Kenntnis setzen.
- Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie verweist in einem Erlass in gleichem Zusammenhang zur Differenzierung der nach § 6 a Satz 1 Buchstabe a SpielV verbotenen Tatbestände und den nach § 6 a Satz 3 SpielV zulässigen Freispielen auf den Wortlaut eines Schreibens des dortigen Landeskriminalamtes, in dem hierzu ausgeführt wird:

"...Die bisher angebotenen und in Spielhallen, Gaststätten usw. aufgestellten sog. Fun Games fallen unter die Beschreibung des § 6 a Satz 1 SpielV. Diese Geräte eröffnen ausnahmslos die Möglichkeit, zum Zwecke der Unterhaltung gegen einen Geldeinsatz die verschiedensten Spiele wie Poker, Black Jack, Roulette, Spielautomaten mit verschiedenen Symbolen und ähnliche Geräte zu spielen. All diese Geräte bieten die Möglichkeit, durch einen vorgegebenen Gewinnplan Punkte zu gewinnen und damit die Möglichkeit, mit diesen gewonnenen Punkten das Spiel zu verlängern. Nach § 6 a Satz 1 Buchstabe a der neuen SpielV ist es verboten, als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anzubieten. Demnach ist die Aufstellung und der Betrieb derartiger Geräte nicht mehr erlaubt.

Die im § 6 a Satz 3 SpielV beschriebene Gewährung von Freispielen betrifft nicht die sog. Fun Games. Bei diesen Freispielen handelt es sich um zusätzliche Spiele (wie z. B. am Flipper) die nach einem vorgegebenen Plan nach Beendigung eines Spiels als zusätzliche Spiele gewonnen werden können. Darunter fällt nicht die Fortsetzung eines laufenden Spiels durch Punktgewinne."

Ergänzend verweise ich auf die Begründung der Verordnung (BR-Drs. 655/05).

- Zu § 9 Abs. 2 SpielV (Jackpot-Systeme) weise ich darauf hin, dass dieses Verbot nunmehr umfassend ausgestaltet ist. Im Gegensatz zur früheren Befassung mit Jackpot-Systemen kommt es jetzt nicht mehr auf die Frage der Koppelung mit zulassungspflichtigen Geräten gem. § 33 c GewO oder ein Einhergehen mit einem anderen Spiel gem. § 33 d GewO bzw. auch nicht auf eine Kopplung mit einem Unterhaltungsspielgerät ohne Gewinnmöglichkeit an. Verboten wird das In-Aussicht-Stellen von sonstigen Gewinnchancen, unabhängig, in welcher Form dies geschieht.

Da die Erarbeitung einer Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 33 c, d, i GewO und der SpielV noch aussteht, empfehle ich vorläufig auf dieser Grundlage zu verfahren.

Die Landkreise und die Region Hannover bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gebietskörperschaften in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Ernst